

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 17. Oktober 2012

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“; Änderungsbeschluss des Geltungsbereiches sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 25.10.2012

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8172 B zu ändern, was hiermit bekannt gemacht wird. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan. Zugleich wurde in der vorgenannten Sitzung der Satzungsentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nun zusammen mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit **vom 25.10.2012 bis einschließlich 26.11.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8172 B, 2. Änderung

Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Von der Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde abgesehen. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 11.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

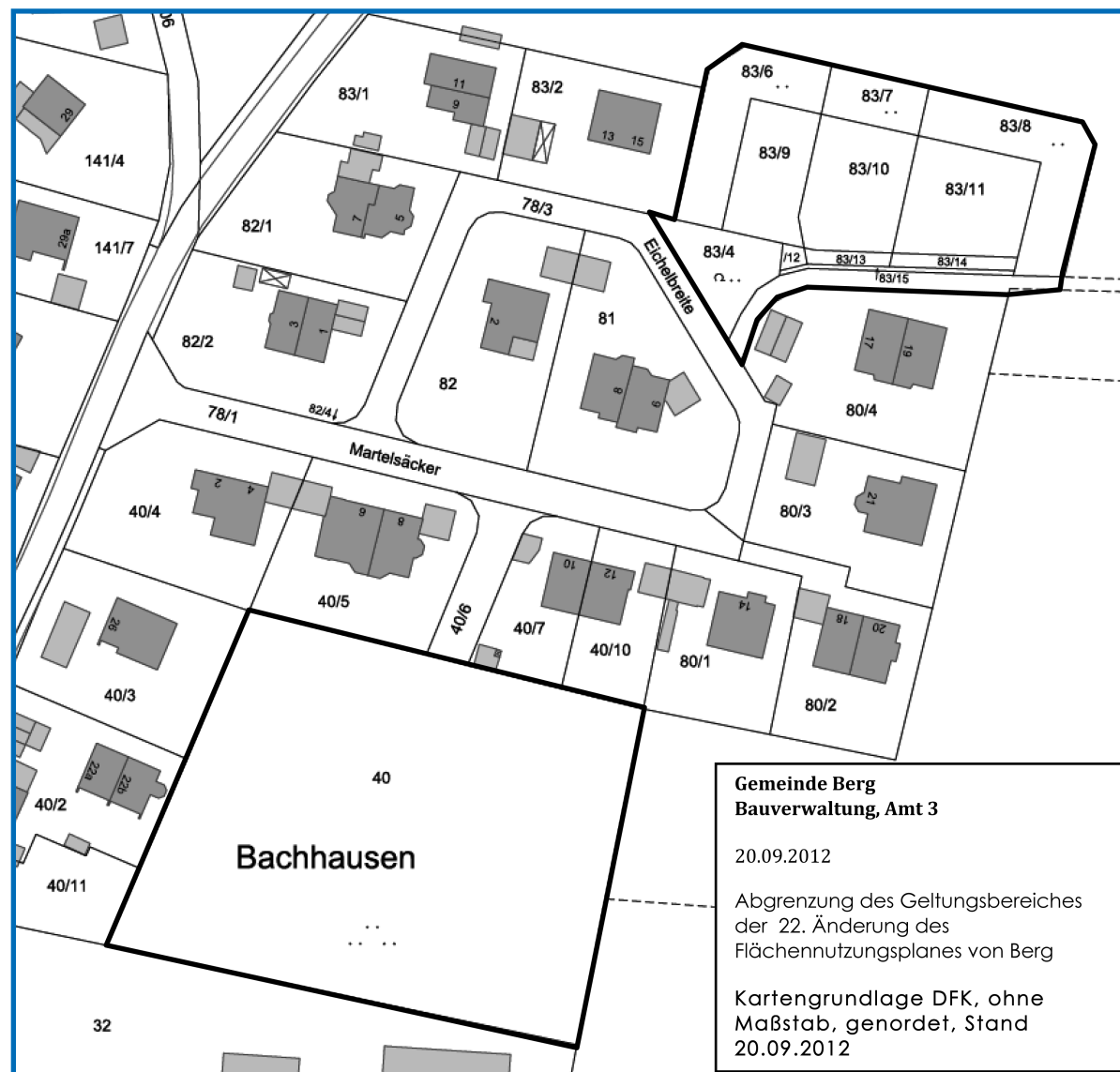
◆ **22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“; Änderungsbeschluss des Geltungsbereiches sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderungen des Flächennutzungsplans und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 09.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“. Der neue räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 40, 40/5, 40/6 und 40/7 sowie 83/4, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14, 83/15, 78 und 78/3 der Gemarkung Bachhausen. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in dieser Sitzung beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 40, 40/5, 40/6 und 40/7 sowie



Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“

83/4, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14, 83/15, 78 und 78/3 der Gemarkung Bachhausen und ist obenstehend abgedruckt: Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Aushang der Entwurfsstudie im **Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden in der Zeit vom 17.10. bis einschließlich 31.10.2012. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt - Verwaltung, Ratsgasse 1, 82335 Berg** vorgebracht werden.

Berg, den 05.10.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 25.10.2012**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet **am Donnerstag, dem 25.10.2012, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

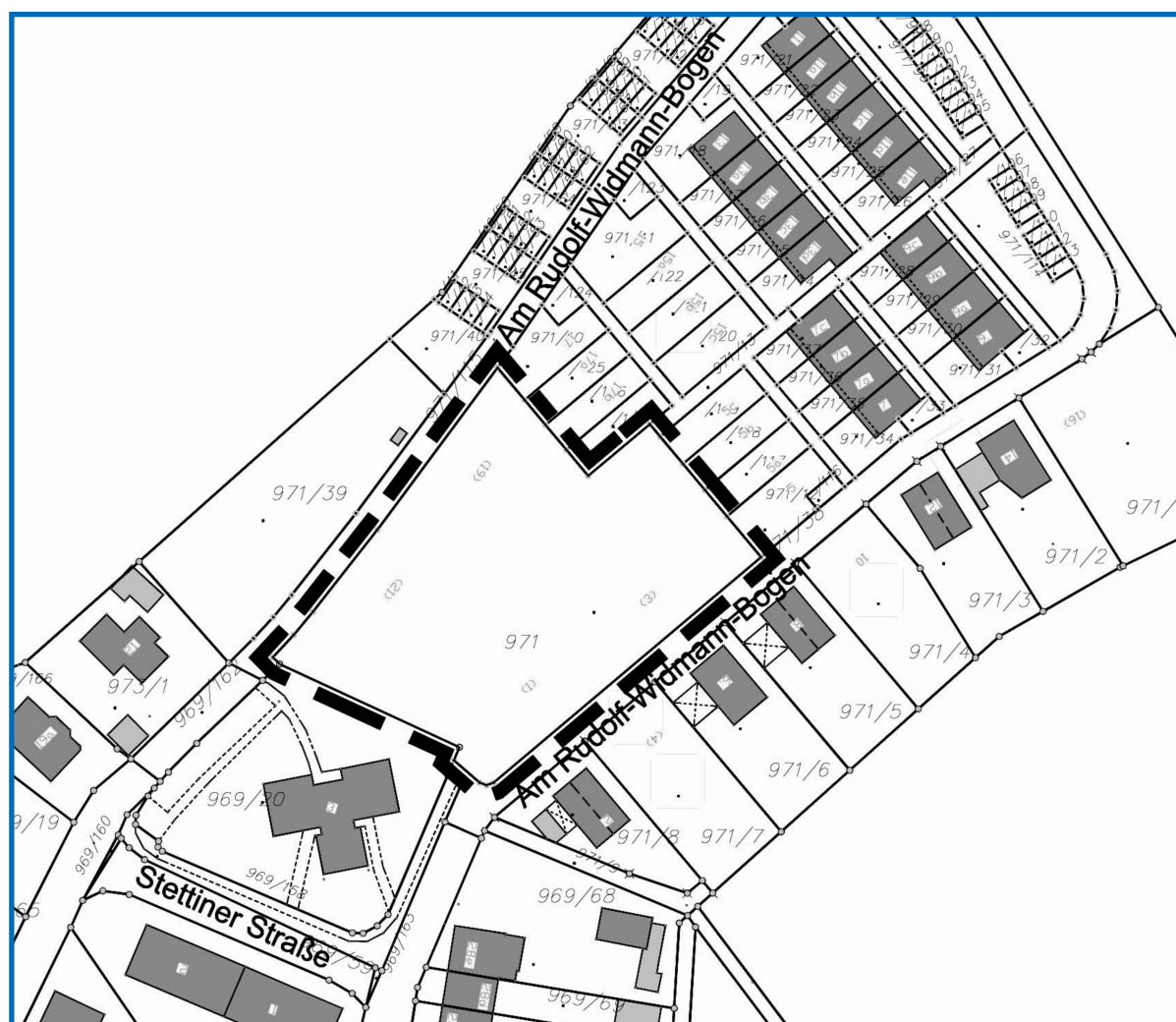
I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Öffnungszeitenkonzept der Wertstoffhöfe und weiteren Anlagen
4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes; hier: Ergebnis der Sortieranalysen und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 12.10.2012

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender





Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA





Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg